

Hrn. v. Posern, dessen Urlaub bis mit gestern abgelau-
fen ist; dagegen ist gestern ein Schreiben von ihm einge-
gangen, in welchem er dringend bittet, ihm bis 31. d. M. Ur-
laub zu ertheilen, da theils die Geschäfte, in welche er jetzt
verwickelt wäre, zu beenden nicht möglich, theils neu über-
nommene Geschäfte, denen er sich habe unterziehen müssen, es
ihm unmöglich machten, jetzt zurückzukommen. Ferner sucht
Hr. v. Hartisch an, ihm für den 16. und 17. d. M. Urlaub
zu gewähren, den ich, da er sich an mich gewendet, ihm er-
theilen zu können glaubte, indem ihn theils Vormundschafts-
theils Schulangelegenheiten, in welche er zu thun hat, dazu
nöthigen. Endlich hat der Domherr v. Leipziger wegen Un-
wohlsein, und weil sein Arzt ihm das zu viele Sitzen ausdrück-
lich abgerathen, sich genöthigt gesehen, um Urlaub auf die
ganze laufende Woche, also vom 15. bis 22. d. M. zu bitten.

Die Kammer genehmigt diese Urlaubsgesuche sämmtlich.

Auf der Tagesordnung befinden sich zwei Gegenstände;
der erste ist der Bericht der I. Deput. über das Dekret vom
13. Novbr. 1836, die Allerhöchste Entschliessung auf verschie-
dene ständische Anträge und allgemeine Mittheilungen an die
Stände betr.; den Vortrag darüber hat der Bürgermstr. Weh-
ner, den der Präsident ersucht, die Rednerbühne zu betreten.

Nachdem dies geschehen, bemerkt

Referent Bürgermeister Wehner: Das Dekret, worauf
das Gutachten der Deputation sich richtet, besteht aus verschie-
denen Punkten, und es wird angemessen sein, dasselbe punct-
weise und alsdann eben so das Deputations-Gutachten vorzu-
nehmen. Herr Secretair v. Ledtwich wird wohl die Güte ha-
ben, der Vorlesung des Dekrets sich zu unterziehen.

Der Inhalt des Dekrets zerfällt in zwei Hauptabschnitte
unter I. und II., deren Jeder wiederum mehrere Unterabtheilun-
gen enthält. — Unter I. werden folgende ständische Anträge er-
wähnt: 1) daß die Verschiedenheit, welche zwischen den in der
Oberlausitz und den im übrigen Königreiche bestehenden Rechts-
normen vorwalte, thunlichst entfernt werden, auch einige be-
sonders bezeichnete alterbländische Gesetze in der Oberlausitz ein-
geführt werden möchten. — Die Regierung hat diesem An-
trage durch die Gesetze v. 23. Jan. 1836, die Familiensfideicom-
misse betreffend, sowie vom 25. Jan. 1836, die Priorität der
Gläubiger im Concourse und das Pfandrecht betreffend, inglei-
chen durch die Verordnungen vom 24. Jan., 26. Jan., 14.
März und 16. Juli 1835 thunlichst entsprochen. Auch ist da-
bei dem Antrage: die Lehn-, Hypotheken- und Fideicommiss-
Angelegenheiten der in das Amt Stolpen einbezirkten Güter
dem Appellationsgerichte zu Budissin zuzuweisen, übrigens un-
ter Beachtung der Verschiedenheit des Rechtszustandes durch
die Verordnung vom 18. December 1835 Genüge geleistet wor-
den. — Die Deputation ist hierbei der Ansicht, daß also
die betreffenden ständischen Anträge ihre Erledigung gefunden
haben. — Dagegen eröffnet die Regierung, daß von den
Bestimmungen des Gesetzes über die privilegirten Gerichtsstände,
welche die gemischten Ehen betreffen, diejenige, welche den Ge-
richtsstand in solchen Ehestreitigkeiten ohne Unterschied an die
Appellationsgerichte verweist, in der Oberlausitz um deswillen
nicht vollständig zur Ausführung kommen konnte, weil die
Stände dieser Provinz, welche in Folge der Andeutung in der

ständischen Schrift über jenen Gesetzentwurf vom 25. Oct. 1834
mit einem besondern Gutachten gehört wurden, die unbedingte
Anwendung zur Zeit widerrathen haben. — Die Deputa-
tion findet zu diesem Punkte das Verfahren der Regierung
gerechtfertigt. — 2) Die Petition auf angemessene Be-
stimmungen über Vollstreckung der Todesstrafen vom 29. Oct.
1834 hat durch die ganz in Gemäßheit der ständischen Ansich-
ten erlassene Verordnung v. 27. Decbr. 1834 ihre Erledigung
erhalten. — Auch die Deputation hält diesen Gegenstand
für berichtet. — 3) Es schien der Regierung angemessen, der
Entwerfung eines Gesetzes wegen Zusammensetzung einer Be-
hörde zu Entscheidung von Kompetenzconflikten zwischen Justiz-
und Verwaltungsbehörden und über das hierbei zu beobachtende
Verfahren, worauf die Stände in der Schrift vom 14. Novbr.
1833 angetragen hatten, Anstand zu geben, da sich einerseits
das Bedürfnis eines solchen Gesetzes zur Zeit noch nicht fühlbar
gemacht hat; andererseits die Stände schon ohnehin einen um-
fänglichen Stoff zur Berathung vorliegen haben und weitere
Erfahrungen noch abzuwarten sein dürften. — Die Deputa-
tion rath der Kammer an, sich bei dieser Allerhöchsten Reso-
lution zu beruhigen. — 4) Wegen der in der Beilage P. G.
zur ständischen Schrift vom 25. Oct. 1834 ad §. 48. und 49.
s. a. beantragten Ueberweisung der ungangbaren Berggebäude,
Gruben, Halben und Räume an die Obergkeiten ist, wo sie
nicht bereits erfolgt, Einleitung getroffen werden. — Die De-
putation erkennt diesen Antrag als genügend erledigt an. —
5) Zu der ständischen Schrift vom 31. Juli 1834 haben die
Stände angetragen: a. die Brandversicherungsbeiträge von ei-
nem Bewilligungs-Landtage zum andern nach dem Durch-
schnitt der vorher gegangenen drei Jahre zu fixiren, ingleichen
b. eine ausführliche Rechnung über die Generalbrandkasse vom
Jahre 1824 der Ständeversammlung mitzutheilen; die hohe
Staatsregierung hat auch durch Allerhöchstes und Höchstes De-
kret vom 8. Oct. 1834 diesen Anträgen zu willfahren sich geneigt
erklärt. Da nun aber zu a. das erlassene Gesetz vom 14. Novbr.
1834, die Einrichtung der alterbländischen Immobilien-Brand-
kasse betreffend, wegen der der neuen Katastration entgegen-
stehenden Schwierigkeiten zur Ausführung noch nicht gelangt,
daher der Erfolg dieses Gesetzes, welcher die Basis der Modali-
tät einer Fixirung abgeben muß, sich nicht übersehen läßt, und
zu b. aus einer späteren Vorlegung einer ausführlichen Rech-
nung über die Generalbrandkasse v. J. 1824 ein Nachtheil nicht
abzusehen ist, so dürfte nach der Meinung der Deputation
diese Angelegenheit zur Zeit weitere Anträge nicht bedürfen. 6)
Seiten der Ständeversammlung hatte man angetragen: es
möchte das Institut der Sonntagschulen da, wo es bereits be-
steht oder bei vorwaltendem Bedürfnisse und vorhandener Mög-
lichkeit durch den menschenfreundlichen Sinn Einzelner oder
ganzer Communen sich gestalten will, auf jede thunliche Weise,
wie sie namentlich in dem Deputations-Berichte der II. Kammer
näher angedeutet worden, befördert werden. — Da nun nach
denen in dem der Ständeversammlung jetzt zugegangenen De-
krete enthaltenen Mittheilungen die ständischen Wünsche, was mit
unterthänigstem Dank anzuerkennen, soweit es möglich, erfüllt
worden sind, so hat auch nach dem Gutachten der Deputa-
tion der erwähnte Antrag Erledigung gefunden.

Bei allen diesen jetzt mitgetheilten Punkten wurde auf die
vom Präsidenten deshalb gestellte Frage dem Gutachten
der Deputation einstimmig beigetreten.

(Beschluss folgt.)